

**Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283**  
25.05.2010

An das  
Verwaltungsgericht Braunschweig  
Am Wendentor 7  
38 100 Braunschweig

## **Klage**

**gegen die Stadt Braunschweig und den Bescheid vom 27.04.2010 (eingegangen am 3.5.2010)**

Jörg Bergstedt  
g e g e n  
Stadt Braunschweig

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Ich beantrage,

1. festzustellen, dass die Auflagen 1a und 4 des Bescheides der Stadt Braunschweig vom 27.4.2010 dem Versammlungsrecht widersprechen,
2. festzustellen, dass die Auflage 2 des Bescheides der Stadt Braunschweig vom 27.4..2010 dem Versammlungsrecht widerspricht,
3. festzustellen, dass die Auflage 2 des Bescheides der Stadt Braunschweig vom 27.4.2010 dem abgeschlossenen Vergleich zwischen der Stadt Braunschweig und mir im Rahmen des Verwaltungsgerichtsverfahrens Az. 5 A 75/09 widerspricht,
4. festzustellen, dass die kurzfristige Zusendung des Auflagenbescheides kurz vor der Versammlung trotz zeitlich deutlich davorliegender Versammlungsanmeldung dem Versammlungsrecht widerspricht,
5. die Beklagte zu verpflichten, zukünftig auf Auflage der Art wie unter 1a, 2 und 4 genannt, zu verzichten,
6. die Beklagte zu verpflichten, zukünftig den am 4.3.2010 mit dem Kläger geschlossenen Vergleich zu befolgen und insbesondere die dort vereinbarte Abwägung der Interessen der Betroffenen in jedem Einzelfall durchzuführen, und
7. der Beklagten die Kosten des Verfahren einschließlich meiner bisherigen Auslagen aufzuerlegen.

Zudem beantrage ich Prozesskostenhilfe und lege die entsprechenden Unterlagen bei.

## **Begründung**

Am 18.4.2010 meldete ich bei der Versammlungsbehörde der Stadt Braunschweig eine Versammlung an, bestehend aus einem Umzug mit einzelnen Kundgebungen (Anlage 1). Am 3.5.2010 erreichte mich der Auflagenbescheid der Stadt Braunschweig vom 27.4.2010 (Anlage 2). In diesem wird der politisch wichtigste Teil der Versammlung „verboten“, d.h. durch Bescheid untersagt. Zudem werden durch weitere Auflage die Möglichkeiten der Meinungskundgabe über die Grenzen der Einschreitmöglichkeiten nach Versammlungsrecht eingeschränkt.

Die benannten Auflagen entsprechen nicht dem geltenden Versammlungsrecht. Zudem verstößt

die Auflage 2 gegen einen rechtsverbindlichen, die Verwaltung als Unterzeichner bindenden Vergleich.

## **1. Zur Beschränkung der Meinungsentfaltung (Auflage 1a)**

Versammlungen sind Meinungskundgebungen nach außen und nicht nach innen. Die TeilnehmerInnen einer Demonstration wollen mit ihrer Teilnahme ihre Meinung kundtun. Sie sind nicht EmpfängerInnen politischer Meinungskundgabe, sondern Ausführende der Meinungskundgabe. Ihre Anzahl ist also für die Frage der Lautsprechernutzung völlig unbedeutend.

Dem Antrag auf aufschiebende Wirkung wurde im Beschluss des Verwaltungsgerichts zu diesem Punkt am 6.5.2010 zugestimmt.

## **2. Zur Beschränkung der freien Ortswahl (Auflage 2)**

I.

Mit der Auflage 2 schränkte die Antragsgegnerin das Recht der freien Ortswahl ein. Die Beschränkung geht dahin, dass ein Betreten des Bundesgeländes, auf dem sich das Johann-Heinrich von Thünen Institut (vTI) und andere Bundeseinrichtungen befinden. In dem Schreiben der Stadt Braunschweig vom 05.03.2010 werden keine plausiblen Gründe genannt, weshalb die Demonstration nicht über das Gelände des vTI gehen dürfe außer allgemeinen und vagen Aussagen des vTI über vermeintliche Störungen des Betriebsablaufes.

Die Einschränkung der freien Ortswahl stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das vom Grundgesetz geschützte Versammlungsrecht dar. Versammlung muss ohne solche Auflagen durchgeführt werden können.

Im konkreten Fall kommt die Einschränkung der freien Ortswahl einem Verbot der Demonstration gleich, weil der Zweck der Demonstration, einer Meinungskundgabe vor dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, vor dem Von-Thünen-Institut und vor dem Julius-Kühn-Institut als drei gentechnikbetreibende oder -verantwortende Bundesinstitutionen nicht mehr möglich war. Ebenso war keine Demonstration mehr in der Nähe des geplanten Genversuchsfeldes möglich.

Als Begründung für die Einschränkung der freien Ortswahl wird eine Gefährdung von Meßeinrichtungen behauptet. Allerdings werden diese nirgends konkret benannt. Es wird nur pauschal behauptet, dass solche auf dem Gelände vorhanden seien. Ob die Route überhaupt an solchen vorbeiführt und ob, falls das der Fall ist, auch Routenänderungen als milderes Mittel in Frage kommen würden, hat die Versammlungsbehörde nie geprüft. Sie hat zu diesem Zweck auch nie ein Abstimmungsgespräch geführt oder den Kontakt zum Versammlungsanmelder gesucht.

Tatsächlich sind die sachlichen Behauptungen aus mehreren Gründen falsch. Das Gelände enthält nicht überall ungesicherte Meßanlagen. Im Gegenteil sind die meisten zusätzlich durch Zäune gesichert. Es ist zudem falsch, dass die Umzäunung des Gesamtgeländes der einzige Schutz sei. Dieser ist nämlich gar nicht vorhanden. Ein Betreten des Gesamtgeländes ist tagsüber immer und ohne jede Kontrolle möglich. An der Pforte werden BesucherInnen – ob nun mit Auto, Fahrrad oder zu Fuß unterwegs – nicht ständig kontrolliert. Daher ist auch die Behauptung, das Gelände sei insgesamt gesichert, falsch.

Das Versammlungsrecht wiegt schwerer als zeitlich eng begrenzte Störungen z.B. durch Lautsprecherdurchsagen. Es entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, dass kritische Äußerungen auf Versammlungen die Adressaten erreichen müssen. Diese können nicht um sich herum eine Art Schutzzone errichten, die wie eine Bannmeile wirkt. Dann könnten in Zukunft leicht alle Orte staatlichen Handelns wie Hochschulen, Schulen, Behörden und mehr dem Versammlungsrecht entzogen und staatliches Handeln damit der öffentlich geäußerten Kritik

entzogen werden. Der Staat als Hauptziel demonstrativer Meinungskundgabe kann dieses Privileg nicht für sich beanspruchen. Mit dem Gesetz zu Bannmeilen und dem Paragraphen zu besonderen Gedenkstätten hat der Gesetzgeber die Ausnahmen von dieser Norm bereits geregelt. Willkürliche Erweiterungen entsprechen nicht dem Grundgesetzrang des Versammlungsrechtes.

Im VersammlG § 8 ist geregelt: „Der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung.“ Dazu gehört die Route. Wenn andere gleichwertige Güter nicht entgegenstehen, darf diese Regelung nicht willkürlich beschränkt werden. Die Versammlungsbehörde hat keine gleichwertigen Güter bezeichnet, sondern pauschale Formulierungen ohne Substantiierung gemacht.

Auch der Verweis der Stadt, es sei bereits in der Vergangenheit zu Störungen gekommen, die zu Ermittlungsverfahren führten, ist nicht substantiiert. Erstens sind keine Strafverfahren zum Abschluss gekommen. Es finden auch keine diesbezüglichen Ermittlungen mehr statt. Zweitens ist durch den schon benannten Vergleich eine verwaltungsrechtliche Überprüfung, ob die Demonstration im Frühjahr 2009 nicht rechtens war, verhindert worden. Folglich kann sich die Stadt nun auch nicht darauf zurückziehen, dass diese Überprüfung unterblieb und dann unzulässige Ableitungen machen, die nur dann zutreffend sein könnten, wenn die Versammlung nicht vom Versammlungsrecht gedeckt gewesen wäre. Drittens ist das Ereignis im Frühjahr 2009 gerade nicht mit der jetzt angemeldeten Versammlung vergleichbar, weil die Meinungskundgabe damals nachts und ohne vorherige Anmeldung erfolgte. Die Stadt hätte daher zusätzliche Gründe anführen müssen, warum aus den damaligen Vorfällen eine Gefahr für die nun angemeldete Demonstration erwachsen solle.

Wenn die Befürchtung der Störung der öffentlichen Sicherheit ausreichend substantiiert gewesen wäre, hätten zudem Abstimmungsgespräche und eventuell spezifische Ablaufänderungen vorgenommen werden können, um bei begründeten Befürchtungen an bestimmten Stellen nicht vorbei zu laufen. Das hat die Stadt aber nicht versucht.

Sachliche Gründe, in die Wahl des Versammlungsortes einzugreifen, liegen nicht vor. Sie werden von der Antragsgegnerin auch nicht nachvollziehbar dargelegt.

## II.

Hinzu kommt, dass die Antragsgegnerin in einem Vergleich des Verwaltungsgericht Braunschweig vom 04.03.2010 (5 A 75/09 und 5 A 76/09) Folgendem zustimmte:

„Auch wenn ein Grundstückseigentümer u.U. zur vorübergehenden Duldung einer Versammlung auf seinem Grundstück geduldet ist, weil Art. 8 GG grundsätzlich auch das Interesse des Veranstalters auch an der Nähe zu einem 'symbolhaltigen Ort' (VG Schleswig, U. v. 19.02.2008 . 3A 235/07 – juris; Hess. VGH, B. v. 14.03.2003 – 6 TG 691/03\_juris; Dietel, Ginzel, Kniesel, VersG; 15 Aufl. 2008, § 1Rn. 52) schützen kann, ist das Recht des Versammlungsteilnehmers zur Grundstücksnutzung selbstverständlich nicht unbeschränkt, sondern beschränkt durch gleichwertige Rechte Dritter, des Grundstückseigentümers und der Allgemeinheit. Dazu zählen auch wirtschaftliche oder betriebliche Interessen des Grundstückseigentümers wie sie in der angefochtenen Verfügung Erwähnung finden. Ein solcher Fall der Rechtsgüterkollision ist nach dem Grundsatz praktischer Konkordanz unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu lösen.“

[...]

„2. Die Beteiligten sind sich einig, dass Art. 8 GG nicht ohne Weiteres den Zugang zu nicht dem Öffentlichen Verkehr gewidmeten Grundstücken eröffnet, sondern bei einer Interessenabwägung im Sinne einer praktischen Konkordanz auch die betrieblichen und wirtschaftlichen Interessen des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen sind.“

Mit der Behauptung, dass allein die Behauptung betrieblicher Störungen schon ausreicht, das Demonstrationsrecht einzuschränken, verstößt die Stadt Braunschweig gegen diesen für sie bindenden Vergleich zwischen der Stadt und mir.

Ausgangspunkt des Vergleichs war eine Demonstration am und auf dem Genversuchsfeld. Dieses wurde von der Stadt rechtswidrig geräumt. Der Vergleich verhinderte eine gerichtliche Prüfung der generellen Frage, ob Versammlungen am Versuchsfeld zulässig sind. Stattdessen stellte er die Rechtswidrigkeit der konkreten Räumung wegen deren zeitlichen Ablauf fest.

Dem Vergleich kommt die Antragsgegnerin in ihrem Bescheid nicht nach. In der Begründung zur Auflage 2 werden die wirtschaftlichen oder betrieblichen Interessen in keiner Weise substantiiert, sondern einfach so dahin gestellt und in Blaue hinein behauptet.

### **3. Zur weiteren Beschränkung der freien Ortswahl (Auflage 4)**

Mit der Auflage 4 wird, indirekt im Satz enthalten, der Polizei eine Vollmacht gegeben, ohne weitere Angabe von Gründen die Benutzung von Gehwegen vorzuschreiben. Für Versammlungen aber gilt das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Es kann z.B. nicht von einer kleinen Gruppe über lange Zeit eine wichtige Verkehrsstraße gesperrt werden. Diesem wird die Demonstrationsanmeldung gerecht. Die Auflage 4 beinhaltet eine, leicht versteckt formulierte Auflage, wenn möglich den Gehweg zu benutzen. Dieses „wenn möglich“ gibt der vor Ort anwesenden Polizei die jederzeitige Möglichkeit, die Versammlung zur Unkenntlichkeit zu degradieren. Eine Versammlung ist aber eine politische Meinungskundgabe mit verfassungsrechtlichem Rang. Sie muss daher auch die Möglichkeit haben, sichtbar zu werden.

Eine Abwägung mit anderen Rechtsgütern hat immer eine Abwägung zu sein, nicht eine Orientierung auf die Möglichkeit. Das bedeutet, dass die indirekte Auflage, den Gehweg zu benutzen, wenn dies möglich ist, keine Abwägungspflicht beinhaltet, sondern nur eine unpräzise, durch die Polizei weitgehend beliebig auslegbare Orientierung auf Möglichkeiten.

Für Versammlungen gilt das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Es kann z.B. nicht von einer kleinen Gruppe über lange Zeit eine wichtige Verkehrsstraße gesperrt werden. Diesem wird die Demonstrationsanmeldung gerecht. Die Auflage 4 beinhaltet eine, leicht versteckt formulierte Auflage, wenn möglich den Gehweg zu benutzen. Dieses „wenn möglich“ gibt der vor Ort anwesenden Polizei die jederzeitige Möglichkeit, die Versammlung zur Unkenntlichkeit zu degradieren. Eine Versammlung ist aber eine politische Meinungskundgabe mit verfassungsrechtlichem Rang. Sie muss daher auch die Möglichkeit haben, sichtbar zu werden.

### **4. Zum späten Zeitpunkt des Auflagenbescheides**

Meine Versammlungsanmeldung erfolgte am 18.4.2010 per Fax. Der Auflagenbescheid ging am 3.5.2010 bei mir ein. Die Versammlung war für den 7.5.2010 vorgesehen. Damit war die Ausschöpfung des Rechtsweges erheblich erschwert oder nicht mehr möglich. Die geplante Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes war nicht mehr möglich ist bleibt diesem ordentlichen Klageweg vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:

- Versammlungsanmeldung
- Auflagenbescheid der Stadt Braunschweig vom 27.3.2010 (eingegangen am 3.5.2010)